

FEG GESUNDHEITS- UND INFEKTIONSSCHUTZ

VORLAGE FÜR GEMEINDLICHE VERANSTALTUNGEN | STAND: 9. JULI 2021

Viele Gemeinden kehren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu Gottesdiensten vor Ort zurück. Die FeG-Bundesleitung bedankt sich sehr herzlich für alle engagierten Männer und Frauen, Kinder, Jugendliche und Senioren in Pandemie-Situation. Die schrittweisen Lockerungen entsprechend der Inzidenzzahlen bieten für das Gemeindeleben neue Möglichkeiten – abhängig von den Bestimmungen und Verfahrensweisen der Bundesländer und Landkreise.

Der Bund FeG rät zu einem besonnenen Umgang in Übereinstimmung mit den Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden und den Bestimmungen der Bundesländer. Die Verantwortung für die Gottesdienste vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die jeweilige Gemeindeleitung.

Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen zu ermöglichen und das Infektionsrisiko zu minimieren, damit Zusammenkünfte nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

BESCHLÜSSE VON BUND UND BUNDESLÄNDERN

- **WICHTIG:** Hygienekonzepte sind vor Ort den aktuellen Bestimmungen der Bundesländer anzupassen!
- Die Beschlüsse von Bund und Ländern sind [hier einsehbar >>](#)
- **Regelungen in NRW** siehe ganz unten

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNGEN

- **WICHTIG:** Verordnungen oder Anweisungen der offiziellen Stellen haben immer Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen (z. B. Gottesdienste weiter digital, vor Ort oder beides, ggf. Gottesdienst in Schichten etc.). Der Austausch auf FeG-Kreisebene wird empfohlen.
- Die Gemeindeleitung erstellt ein Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten sichergestellt. | Vorlage herunterladen: [DOCX](#) | [PDF](#)
- Das Konzept ist ggf. (je nach Bundesland) bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde einzureichen und eine Genehmigung/Rückmeldung ist abzuwarten, ggf. muss das Konzept nachgebessert werden. Bei Unklarheiten bitte den Kontakt zu den Gesundheitsbehörden suchen.
- Schutz besonders gefährdeter Personen sollte Priorität haben: Diese Personen besonders im Blick haben und vorab informieren. Alternativangebote für die Teilnahme bedenken und

einrichten, um Besucher aus Risikogruppen etc., die nicht vor Ort teilnehmen möchten/können, weiter ins Gemeindeleben einzubinden.

- Eine besondere Situation entsteht, wenn Hauptamtliche zu den besonders gefährdeten Personen gehören. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den Schutz der Angestellten gewährleisten: Homeoffice, Stellvertretung für Gottesdienste, eigener Zugang zur Bühne, Mund-Nasen-Maske etc.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und der Bund FeG informiert. | presse@feg.de**

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN | BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert. Weiter sind entsprechende Aushänge anzubringen.
 - [Merkblatt des FeG Sanitätsdienstes >>](#)
 - [Vorlage detailliertes Hygienekonzept des FeG Sanitätsdienstes >>](#)
 - [Infografiken in sechs Sprachen >>](#)
 - „Aktuelle Informationen zum Coronavirus“: [deutsch](#) | [englisch](#) | [türkisch](#)
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MAßNAHMEN

1. TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, ggf. begrenzt. In einigen Gemeinden kann eine vorherige Anmeldung notwendig werden. Veranstaltungen ab zehn Personen sind ggf. zwei Tage vorher beim Ordnungsamt anzuzeigen. | Tipp: Ggf. geht auch eine Massenmeldung: „Wir feiern wöchentlich Gottesdienste ...“
- Der Einlass wird ggf. durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Abstandshalter oder Pfeile am Boden etc. bei Bedarf anbringen. Ein System zur Teilnahme sollte ggf. eingerichtet werden, wenn eine Mengenbegrenzung nötig ist (z. B. Eintrittskarten, Voranmeldung, Besuch nach alphabetischer Reihenfolge, ...).
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme ggf. nicht gestattet. Sie werden ggf. gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen. Gefährdete Besuchende sollten spezielle Plätze mit ggf. höherem Abstand bekommen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt ggf. das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 - 2 Meter zum Sitznachbarn ist ggf. einzuhalten.
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske ist ggf. erforderlich – ggf. auch am Platz. (OP-Maske oder FFP2-Maske).
- Am Eingang werden die Teilnehmenden ggf. durch Ordnerinnen und Ordner in Teilnahmelisten oder durch eine technische Lösung (Corona-App) erfasst. (Besser ein

Mitarbeitender trägt ein: Das Herumreichen von Listen und Stiften kann ein Infektionsweg darstellen). Die Erfassung dient ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen sind sie sicher zu verwahren und nach adäquater Zeit zu vernichten.

2. Hygienemaßnahmen

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.
- Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit (begrenzt viruzid(!), denn nicht jedes Desinfektionsmittel wirkt gegen Viren). Wenn kein Desinfektionsmittel beschaffbar ist, ist auch hygienisches Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern in den Waschräumen möglich.
- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Masken ist ggf. erforderlich – ggf. auch am Platz. (OP-Maske oder FFP2-Maske). Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden ausgestattet mit Flüssigseife und Einmalhandtücher.
- Türen ggf. offenstehen lassen, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle sowie Toiletten werden ggf. vor und nach dem Gottesdienst gereinigt, ggf. desinfiziert.
- Die Räume sollten während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet werden.

3. Abstandswahrung

- Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt ggf. das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt ggf. 1,5 - 2 Metern.
- Das Betreten des Gemeindehauses wird geordnet organisiert. Es gilt nach ggf. eine Einbahnstraßenregelung: verschiedene Türen für Ein- und Ausgang.
- Im Gemeindehaus werden Sitzplätze ggf. markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinandersitzen. Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.
- Die Anzahl der Sitzplätze/Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche ggf. von den örtlichen Behörden verordnet ist.

4. Gottesdienst

- Veranstaltungen ab zehn Personen sind ggf. spätestens zwei Tage vorher beim Ordnungsamt anzuzeigen. | Tipp: Ggf. geht auch eine Massenanmeldung: „Wir feiern wöchentlich Gottesdienste ...“
- Bis auf Weiteres gelten auch für unsere Gottesdienste und Veranstaltungen die örtlichen Pandemiemaßnahmen.
- Angebote medialer Gottesdienste sollten als Alternative zur Vermeidung von Infektionen beibehalten werden. Sie ermöglichen auch Kranken und Angehörige von Risikogruppen die Teilnahme. (Gottesdienste im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln könnten in der warmen Jahreszeit eine Alternative darstellen).
- Das gemeinschaftliche Singen im Gottesdienst ist ggf. untersagt wegen der hohen Infektionsrisiken: Regelungen der Bundesländer haben Vorrang! Denkbar ist der solistische

Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung (gegen Instrumentalbegleitung ist nichts einzuwenden).

- Liedtexte können zum Mitlesen über Beamer projiziert werden. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Alternativ können Liedtexte auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken/auf den Stühlen bereitgelegt werden. Sie werden danach entsorgt.
- Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird ggf. Abstand genommen (z. B. Friedensgruß etc.).
- Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) soll wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nur mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben werden. Die Einzelkelche dürfen ggf. nicht rundgegeben werden, sondern jede/-r Teilnehmende muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.
- Die Kollekte wird am Ausgang zentral eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen (Baumwollhandschuhe und anschließendes Händewaschen sind auch denkbar) gezählt oder es werden Online-Spendenmöglichkeiten eingerichtet (QR-Code, Link, ...).
- Um Menschenansammlungen zu vermeiden und aufgrund der Hygienemaßnahmen erscheint ein „Gemeindekaffee“ ggf. nicht möglich.

5. Kindergottesdienst

- Für das Kinderprogramm gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst. Die Gemeindeleitung hat zu prüfen, ob es vor Ort praktikabel ist, ggf. Alternativangebote an der frischen Luft oder online bereitzustellen oder zu vermitteln. Regelungen vor Ort sind zu beachten, da eine öffentliche Rechtfertigung gewährleistet sein muss.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen.
- Infos und Anregungen für die Gestaltung eines Kindergottesdienstes gibt es unter: <https://kinder.feg.de/kindergottesdienst-corona>

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit

- Für Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste und Veranstaltungen.
- Menschen einer Risikogruppe empfehlen wir, keine Gruppen vor Ort zu besuchen. Damit die Verbundenheit gewährleistet ist, können sich Teilnehmer der Risikogruppe über Video oder Telefon zuschalten oder eine Zweierschaft mit jemandem aus der Gruppe pflegen.

7. Rahmenbedingungen und Kasualien

- Veranstaltungen ab zehn Personen sind ggf. mindestens zwei Tage vorher beim Ordnungsamt anzuzeigen.
- Es soll zu keinem Zeitpunkt zu größeren Menschenansammlungen mit großer Nähe kommen. Es gelten die örtlichen Bestimmungen.
- Kasualien oder besondere Feiern wie Taufen, Traugottesdienste oder Trauerfeiern müssen ggf. im kleinen Kreis gefeiert werden. Personengrenzen und Regelungen bitte vor Ort erfragen.
- Da die Situation vor Ort wegen unterschiedlicher Regelungen der Bundesländer und den baulichen Voraussetzungen der Gemeinderäumlichkeiten voneinander abweicht, ist das Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz vor Ort anzupassen und ggf. Rat einzuholen (z. B. FeG Sanitätsdienst oder Gesundheitsbehörden vor Ort).

C. KONTAKT UND INFOS

- Für bundesländerspezifische Regelungen bitte die Behörden vor Ort kontaktieren.
- FeG Sanitätsdienst: sanitaetsdienst@feg.de | sanitaetsdienst.feg.de | 02774 5298985
- Artur Wiebe | Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit | Pressesprecher | 02302 937-33 | Fax: 02302 937-99 | presse@feg.de | presse.feg.de

REGELUNGEN IN NRW

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 24. Juni in der ab dem 9. Juli gültigen Fassung

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Neuerungen für Versammlungen zur Religionsausübung:

- **Vollständiger Wortlaut mit markierten Änderungen | [Hier klicken >>](#)**

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen- oder Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind. Wenn die Kirchen und Religionsgemeinschaften dementsprechende Regelungen vorgelegt haben, treten diese für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine dementsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung und haben Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden spätestens zwei Werktage im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern sie nicht ohnehin nach den allgemeinen Regelungen dieser Verordnung auch für den öffentlichen Raum ausdrücklich zulässig sind. Die Rechte der nach § 22 Absatz 1 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

▪ **Erläuterung der Staatskanzlei NRW per Mail am 9. Juli 2021 an den Bund FeG:**

Auf folgende Punkte möchte ich besonders aufmerksam machen:

In der Inzidenzstufe 1 (derzeit noch 5 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten) sollen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die ein Hygienekonzept nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO vorgelegt haben, hinsichtlich der Maskenpflicht an § 5 Abs. 4a Satz 2 Nr. 2 orientieren (= Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt in gut gelüfteten Räumen am Sitzplatz) und hinsichtlich des Gemeindegesangs an § 18 Abs. 4 Nr. 5 (= Singen mit medizinischer Maske, es sei denn alle Gottesdienstbesucher sind getestet/geimpft/genesen oder es sind nicht mehr Teilnehmer als 1 Person pro 10 qm Fläche). In geschlossenen Räumen sollen höchstens 1.000 Personen am Gottesdienst teilnehmen, falls nicht schon die Wahrung der Abstände eine geringere Personenzahl erfordert.

In den – derzeit 48 von 53 – Kreisen und kreisfreien Städten, für die die neue Inzidenzstufe 0 gilt, fallen alle Beschränkungen in Bezug auf Masken, Abstand, Kontaktdatenerfassung, Personenhöchstgrenzen und Gemeindegesang weg. Maskentragen und Abstände werden aber weiter empfohlen. Das Entfallen der Maskenpflicht steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt (was derzeit der Fall ist); für den Wegfall der anderen Beschränkungen kommt es allein auf die Inzidenzstufe vor Ort an.